V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Vom 12. April 2007

(Nds. GVBl. S. 138; SVBl. S. 144))

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]In einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie im Fach Sport wird das Gesamtergebnis des Fachs in der gymnasialen Oberstufe nach der Berechnung in der **Anlage 1 a**, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg nach der Berechnung in der **Anlage 1 b** gebildet.“

2. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]Sind die in § 15 genannten Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt, so stellt die Prüfungskommission die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote in der gymnasialen Oberstufe nach der **Anlage 2 a**, die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg nach der **Anlage 2 b** fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind 36, aus der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums 32 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„[3]Die 36 Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind in der gymnasialen Oberstufe wie folgt einzubringen:

1. in Block I

   28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung,

2. in Block II

   die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs das Ergebnis einer besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 treten kann.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „sind“ die Worte „im Fachgymnasium“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:

„[1]In der gymnasialen Oberstufe müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der Anlage 2 a erreicht werden; dabei müssen unter den 28 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung mindestens 24 und unter den 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung mindestens 5 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. [2]Im Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in drei Prüfungsfächern, darunter im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 3 bis 5.

cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte „In der gymnasialen Oberstufe und im“ durch das Wort „Im“ ersetzt.

c) In Absatz 9 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2 Satz 2 VO-GO oder“ gestrichen.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„[2]§ 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Ergebnissen“ ein Komma und die Worte „im Abendgymnasium mit nur einem Ergebnis“ eingefügt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„(9) [1]Abweichend von den Absätzen 5 bis 7 legen interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 nach ihrer Wahl die Ergänzungsprüfung für ein Latinum oder das Graecum im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung nach den §§ 9 und 13 oder für das Kleine Latinum im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung nach § 10 ab, sofern sie in der Qualifikationsphase durchgehend am Latein- oder Griechischunterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau teilgenommen haben. [2]Die Prüfungskommission stellt das Prüfungsergebnis nach § 14 Abs. 1 fest. [3]Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums erfüllt werden. [4]Besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, so gehen die Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Teils abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 im Verhältnis 2 : 1 in das Gesamtergebnis ein; treten bei der Berechnung des Ergebnisses Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

(10) [1]Haben interne Bewerberinnen und Bewerber in der Qualifikationsphase nicht durchgehend am Latein- oder Griechischunterricht teilgenommen, so gelten für sie dieselben Prüfungsbedingungen wie für externe Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1. [2]Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung im Durchschnitt mit mindestens ‚ausreichend' (5 Punkte) bewertet worden ist. [3]Dabei darf kein Prüfungsteil mit der Note ‚ungenügend' (0 Punkte) bewertet worden sein."

b) Absatz 11 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden Absätze 11 und 12.

6. Vor der Anlage 1 wird die folgende Anlage 1 a eingefügt:

„**Anlage 1 a**

(zu § 4 Abs. 2 Satz 1)

Berechnung des Prüfungsergebnisses in einem Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen in der gymnasialen Oberstufe

1. Alle Fächer, ausgenommen Sport

   Berechnungsformel: $E = (8\ s + 4\ m) \div 3$

   E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

2. Sport als erstes Prüfungsfach

   a) Berechnungsformel 1 (ohne mündliche Prüfung):

   $E = (p + s) \times 2$

   E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung.

   b) Berechnungsformel 2 (mit mündlicher Prüfung):

   $E = (6\ p + 4\ s + 2\ m) \div 3$

   E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformel 1 oder 2 Bruchteile auf, so wird aufgerundet.

3. Sport als fünftes Prüfungsfach

   Berechnungsformel: $E = (8\,p + 4\,m) \div 3$

   E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

4. Besondere Lernleistung

   Berechnungsformel: $E = (2\,s + m) \div 3$

   E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Dokumentation; m = Punktzahl des Kolloquiums.

   Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformel Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.“

7. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 1 b und erhält folgende Überschrift:

   „Berechnung des Prüfungsergebnisses in einem Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“.

8. Nach der neuen Anlage 1 b wird die folgende Anlage 2 a eingefügt:

„Anlage 2 a

(zu § 14 Abs. 2 Satz 1)

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation nach § 14 Abs. 2 Satz 1 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala und Berechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in der gymnasialen Oberstufe

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1

463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird wie folgt berechnet:

1. Block I

   $E\ I = 40\ P \div 44$

   E I = Ergebnis Block I

   P = Punktsumme durch Addition der 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs und der einfachen Gewichtung der übrigen 28 Schulhalbjahresergebnisse

2. Block II

   $E\ II = 4 \times (PF\ 1 + PF\ 2 + PF\ 3 + PF\ 4 + PF\ 5)$

   E II = Ergebnis Block II

   PF 1 bis PF 5 = Ergebnisse der Abiturprüfung in den fünf Prüfungsfächern

3. Gesamtpunktzahl

   $E = E\ I + E\ II$

   E = Ergebnis Gesamtpunktzahl“.

9. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 2 b und erhält folgende Überschrift:

„Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation nach § 14 Abs. 2 Satz 1 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“.

10. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

(zu § 15 Abs. 3 Satz 2)

Gymnasiale Oberstufe:
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache[1])[2])	4
weitere Fremdsprache[1])[3])	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel[4])	2
Politik-Wirtschaft	2
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie[5])	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft[1])	4
weitere Naturwissenschaft[1])[6])	4
Seminarfach[7])	2
weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft[8])	2

---

[1]) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

[2]) [1]Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO neu zu erwerben, so müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden. [2]Schulhalbjahresergebnisse in einer in der Einführungsphase neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden.

[3]) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

[4]) [1]Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. [2]Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst eingebracht werden.

[5]) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder das Fach Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinanderfolgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

[6]) [1]Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. [2]Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.

[7]) Es muss sich um die Ergebnisse aus zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren handeln, darunter das Ergebnis des Schulhalbjahres, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist.

[8]) [1]Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt. [2]Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind zwei Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen."

11. In der Anlage 7 werden das Fußnotenzeichen „[1])" und die Fußnote 1 gestrichen, die bisherigen Fußnotenzeichen „[2])" und „[3])" werden die Fußnotenzeichen „[1])" und „[2])" und die bisherigen Fußnoten 2 und 3 werden die Fußnoten 1 und 2.

12. Die Anlage 8 erhält folgende Fassung:

„**Anlage 8**

(zu § 17 Abs. 5)

Abendgymnasium:
Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2[1])
Fremdsprache[2])	2
Mathematik	2
Geschichte oder eine Naturwissenschaft[2])[3])	2

[1]) Sind eine Naturwissenschaft und ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden, so darf im Fach Deutsch nur ein Schulhalbjahresergebnis eingebracht werden.

[2]) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

[3]) Die Einbringungsverpflichtung im Fach Geschichte kann auch in einem anderen Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld erfüllt werden, das als Prüfungsfach gewählt worden ist."

Artikel 2

(1) [1]Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4, 5, 11 und 12 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) [1]Für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe sind bei der Abiturprüfung 2008 § 4 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und 4 sowie die Anlagen 1 bis 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der bis zum 31. Juli 2007 geltenden Fassung anzuwenden. [2]Entsprechendes gilt bei den Abiturprüfungen 2009 und 2010 auch für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die vor dem 1. August 2007 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und die Abiturprüfung nach

dem Prüfungstermin 2008 abzulegen oder zu wiederholen haben. [3]Satz 2 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die im Schuljahr 2007/08 in das erste oder zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

RdErl. d. MK v. 12.4.2007 - 33-83213 – VORIS 22410 (SVBl. S. 147)

Bezug: RdErl. d. MK v. 19.5.2005 *(SVBl. S. 361) - VORIS 22410,* geändert durch RdErl. v. 17.7.2006 (Nds. MBl. S. 694) – VORIS 22410 01 82 50 001 -

I. Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

   „Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erstellung der Prüfungsaufgaben nach Nr. 9.3, wenn eines der in Satz 1 genannten Fächer schriftliches Prüfungsfach nach § 11 Abs. 6 VO-GO (bilinguales Prüfungsfach) ist.“

2. Nr. 9.3.1 wird durch folgende Sätze 3 bis 6 ergänzt:

   „Für den praktischen Teil der Prüfung im Fach Musik wird ein Aufgabenvorschlag der Schule der Schulbehörde bis zum 1. Dezember zur Genehmigung vorgelegt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung erhält der Prüfling sechs Wochen (30 Werktage) vor Unterrichtsschluss des vierten Schulhalbjahres die fachpraktische Aufgabenstellung. Den Termin der fachpraktischen Prüfung im vierten Schulhalbjahr setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Nr. 3.1 fest. Nr. 3.3 gilt entsprechend.“

3. Nr. 10.1 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

   „Die Prüfung mit einem fachpraktischen Teil im Fach Musik soll in der Regel 30 Minuten dauern. Sie besteht aus einem Wahl- und einem Pflichtprogramm gemäß der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Musik.“

4. In Nr. 16.3, 2. Absatz, werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

   „Im Fach Musik gehen das Ergebnis des fachpraktischen und das Ergebnis des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung im Verhältnis 1:1 in die Gesamtbewertung ein. Ist der schriftliche Teil um einen mündlichen Teil zu ergänzen, gilt für diese beiden Teile die Berechnung nach Nr. 1 der Anlage 1a zu § 4 Abs. 2.“

5. In Nr. 16.8 werden die Worte „in Block II“ durch die Worte „in der gymnasialen Oberstufe in Block I, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg in Block II“ ersetzt.

6. Nr. 27 – zu § 27 wird wie folgt geändert:

   a) Vor der Nr. 27.1 wird die Überschrift „Ergänzungsprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1“ eingefügt.

   b) Nr. 27.4 erhält folgende Fassung:

      „**27.4** Bewerberinnen und Bewerber der Schule, die die Ergänzungsprüfung unter den Prüfungsbedingungen für externe Bewerberinnen und Bewerber ablegen, legen ihre

Meldung der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor und fügen ihrer Meldung die unter Nr. 27.3 Buchst. d) und e) genannten Unterlagen bei.“

c) In Nrn. 27.5 bis 27.7 werden jeweils nach dem Wort „römischen“ die Worte „Politik und“ eingefügt.

d) In Nr. 27.6 werden nach dem Wort „Prüfling“ die Worte „durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation“ eingefügt.

e) In Nr. 27.8 werden nach dem Wort „griechischen“ die Worte „Politik und“ eingefügt.

f) In Nr. 27.12 werden die Worte „sofern es sich um keine Prüfung nach Absatz 9 Satz 1 handelt“ gestrichen und hinter dem Wort „Prüfungskommission“ statt des Kommas ein Punkt gesetzt.

g) Nach Nr. 27.13 werden die folgende Überschrift sowie die Nrn. 27.14 und 27.15 angefügt:

„Erwerb eines Latinums oder des Graecums für interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2

27.14 Interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 melden sich nach Vorliegen der Ergebnisse im Fach Latein oder Griechisch des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase zur Teilnahme an der schriftlichen Abiturprüfung zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums oder zur mündlichen Abiturprüfung zum Erwerb des Kleinen Latinums. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission nach § 8.

27.15 Der Erwerb eines Latinums oder des Graecums wird auf dem Abiturzeugnis wie folgt bescheinigt: *„Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das Kleine Latinum / Latinum / Graecum ein, das im Rahmen einer zusätzlichen Abiturprüfung mit der Note … (… Punkte) erworben worden ist.“*“

7. Die Anlagen 1, 3a, 3b, 5, 6 und 7 erhalten die als **Anlage** beigefügten Fassungen.

II. In-Kraft-Treten

(1) Dieser Erlass tritt zum 1.8.2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 (Anlagen 5 bis 7) mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe bei der Abiturprüfung 2008 die Nrn. 5 und 7 (Anlagen 1, 3a und 3b) EB-AVO-GOFAK vom 17.2.2005 anzuwenden. Entsprechendes gilt bei den Abiturprüfungen 2009 und 2010 auch für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die vor dem 1.8.2007 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und eine Abiturprüfung nach dem Prüfungstermin 2008 abzulegen oder zu wiederholen haben. Satz 2 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die im Schuljahr 2007/08 in das erste oder zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten.

Anlage

1. Die Anlage 1 erhält hinsichtlich der Muster für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule folgende Fassung:

Anlage 1
(zu Nr. 16.1)

Muster für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

1.1 Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

_____

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

_____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe _____*)

der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 i. d. F. vom 2.6.2006)

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i. d. F. vom 16.6.2000)

Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

_____
*) Zutreffendes einfügen
des Gymnasiums
der Kooperativen Gesamtschule
der Integrierten Gesamtschule

1.2 Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Fach[3]	Bewertung[1) 2)]			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Seminarfach				

[1)] Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[2)] Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben. Die Bewertungen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

[3)] Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet; Ergebnisse, die bei der Berechnung der Gesamtqualifikation doppelt gewichtet werden, sind mit *) gekennzeichnet.

1.3 Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule - dritte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach [1]	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung schriftlich	mündlich
1. „eA“		
2. „eA“		
3. „eA“		
4.		
5.	—	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I: Punktsumme aus 28 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs, sowie aus 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung im ersten und zweiten Prüfungsfach [2]		mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Block II: Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in vierfacher Wertung [3]		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl		mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	, / [4]	

[1] An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten.
[2] Berechnung gemäß Anlage 2a AVO-GOFAK
[3] Berechnung gemäß Anlage 2a AVO-GOFAK. Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[4] Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

1.4 Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule - vierte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen [1)]

1. _____ von _____ bis _____

2. _____ von _____ bis _____

3. _____ von _____ bis _____

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das [2)]
_____ ein.

V. Bemerkungen

_____
_____
_____
_____

VI. Frau / Herr
_____
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, den _____

(Siegel)

_____ _____
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission Die Schulleiterin / Der Schulleiter

[1)] außer Arbeitsgemeinschaften
[2)] Zutreffendes einfügen:
Kleines Latinum
Latinum
Großes Latinum
Graecum
Hebraicum

2. Die Anlage 3a erhält folgende Fassung:

Anlage 3a
(zu Nr. 16.4)

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums sowie der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule bei durchgängig erteiltem Unterricht

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5. oder 6. Schuljahrgang	• bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“	• am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	-	-
2	ab 7. Schuljahrgang als dritte Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache	• am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	• Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	-
3	ab Einführungsphase	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	• Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	-	• Griechisch als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte

3. Die Anlage 3b erhält folgende Fassung:

Anlage 3b
(zu Nr. 16.4)

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums in der gymnasialen Oberstufe der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule, der Integrierten Gesamtschule und im Fachgymnasium bei durchgängig erteiltem Unterricht [1)]

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5. oder 7. Schuljahrgang	• bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase die Note „ausreichend“	• bei Versetzung in die Qualifikationsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 5 Punkte	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II[2)] mit 20 Punkten	-	-
2a	ab 9. Schuljahrgang als dritte Wahlpflichtfremdsprache	• bei Versetzung in die Qualifikationsphase die Note „ausreichend“	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II[2)] mit 20 Punkten	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	-
2b	ab 9. Schuljahrgang als Wahlsprache	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als viertes oder fünftes Prüfungsfach in Block II[2)] mit 20 Punkten	• Latein als erstes bis drittes Prüfungsfach in Block II[2)] mit 20 Punkten	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Griechisch als Prüfungsfach in Block II[2)] mit 20 Punkten	-
3	ab Einführungsphase	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II[2)] mit 20 Punkten	• Latein als viertes Prüfungsfach in Block II[2)] mit 20 Punkten	-	• Griechisch als viertes Prüfungsfach in Block II[2)] mit 20 Punkten	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte

[1)] Setzt in der Gesamtschule der Beginn der zweiten oder dritten Fremdsprache Latein oder Griechisch bereits in den Schuljahrgängen nach Anlage 3a, Spalte 1 und 2, ein, so gelten die Mindestvoraussetzungen der Anlage 3a zum Erwerb eines Latinums und des Graecums.
[2)] im Fachgymnasium: Block III

4. Die Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 5
(zu Nr. 17.3)

Muster für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule, Fachgymnasium, Abendgymnasium, Kolleg - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

_____

B e s c h e i n i g u n g

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

_____

geb. am _____ in _____

hat_____ *)

im ____ und _____ Schulhalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.
Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 i. d. F. vom 2.6.2006)
Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) im Abendgymnasium zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) im Kolleg zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

_____
*) Zutreffendes einfügen
in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums
in der gymnasialen Oberstufe der Kooperativen Gesamtschule
in der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule
im Fachgymnasium Gesundheit und Soziales
im Fachgymnasium Technik
im Fachgymnasium Wirtschaft
im Abendgymnasium
im Kolleg

5. Die Anlage 6 erhält folgende Fassung:

Anlage 6
(zu Nr. 18.2)

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife

(Name der ausstellenden Schule)

_____

Z E U G N I S

DER FACHHOCHSCHULREIFE

_____

geb. am _____ in _____

hat durch Bescheinigung _____ [1)]

in _____ [2)] vom _____ den schulischen

Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.

Sie / Er hat darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen berufsbezogenen Teils mit Datum vom _____ nachgewiesen.
Sie / Er hat mit Wirkung vom _____ [3)] damit die

Fachhochschulreife

mit der Durchschnittsnote [4)] | | | erworben.

Ort und Datum _____ (Siegel) _____
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:
Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

_____
[1)] Schulform / Name der Schule
[2)] Ort der Schule
[3)] Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife.
[4)] Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote nach Nr. 18.3 einzutragen.

6. Die Anlage 7 erhält folgende Fassung:

Anlage 7
(zu Nr. 27.13)

Muster für das Zeugnis der Ergänzungsprüfung in Latein/Griechisch/Hebräisch

_____
(Name der Schule, an der die Ergänzungsprüfung abgelegt wurde)

ZEUGNIS

des Kleinen Latinums / Latinums / Großen Latinums / Graecums / Hebraicums[1])

Frau / Herr[1)] _____
(Vorname) (Familienname)
geb. am _____ in: _____

hat vor dem Prüfungsausschuss an der _____ [2])

die Ergänzungsprüfung in Latein / Griechisch / Hebräisch[1)] abgelegt.

Sie / Er[1]) hat diese Prüfung bestanden und damit das [3)]
mit der Durchschnittsnote _____
erworben.

Ort und Datum _____ (Siegel)

_____
Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

_____
[1)] Nicht Zutreffendes streichen
[2)] Name der Schule mit Schulort
[3)] Zutreffendes einfügen
Kleines Latinum
Latinum
Großes Latinum
Graecum
Hebraicum

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00